

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.03.2019

Geschäftszeichen:

III 32-1.19.141-302/18

Nummer:

Z-19.141-2328

Geltungsdauer

vom: **11. März 2019**

bis: **11. März 2024**

Antragsteller:

AZ Metallbau GmbH

Am Bahnhof

06577 Heldrungen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und 17 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

- 1.1 Zulassungsgegenstand ist die Brandschutzverglasung, "InWin fireprotect" genannt, als Konstruktion der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus
- einem lichtdurchlässigen Element aus zwei Verbundglasscheiben und einem Rahmen aus Aluminium-Profilen
 - den Abdeckrahmen mit Einlagen aus Verbundplatten und
 - den Befestigungsmitteln,
- jeweils nach Abschnitt 2, herzustellen.
- 1.3 Die maximalen Abmessungen der Brandschutzverglasung (bezogen auf die Außenmaße der Abdeckrahmen) betragen maximal 1226 mm (Breite) x 2602 mm (Höhe).
- 1.4 Die Brandschutzverglasung ist zur Ausführung nichttragender, lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - verwendet werden.
- 1.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, bei einer einseitigen Brandbeanspruchung jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der in diesem Bescheid definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3.1 für die im Verwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.
- Die Verwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.
- Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sind mit diesem Bescheid nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids - zu führen.
- 1.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht
- als Absturzsicherung verwendet werden und
 - planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.7 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (90°) für den Einbau/Anschluss an mindestens 10 cm dicke Wände aus Feuerschutzplatten (GKF) der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4², Tabelle 10.2,
- mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und
 - beidseitig mit doppelter Beplankung aus nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN EN 520⁴ in Verbindung mit DIN 18180⁵ und nichtbrennbarer³ Mineralwolle-Dämmschicht nach DIN EN 13162⁶

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

³ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017, s. www.dibt.de

brandschutztechnisch nachgewiesen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³ sein.

Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3000 mm.

2 Bestimmungen für -das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Brandschutzverglasung muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 17 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.1 Lichtdurchlässiges Element

Das lichtdurchlässige Element besteht im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten:

- zwei Verbundglasscheiben,
- einem Rahmen und Glashalteleisten - jeweils aus stranggepressten Profilen aus einer Aluminiumlegierung mit innenliegenden Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)³ Verbundplatten,
- Dichtungen,
- ggf. einer metallischen Jalousie

2.1.2 Abdeckrahmen

Für die Abdeckrahmen sind

- stranggepresste Profile aus einer Aluminiumlegierung
- Einlagen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)³ Verbundplatten und
- Eckwinkel aus Stahlblech

zu verwenden (siehe Anlagen 1 bis 4 und 13 bis 15).

2.1.3 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens des lichtdurchlässigen Elementes an den Ständer- und Riegelprofilen der angrenzenden Trennwand muss unter Verwendung von

- Winkelprofilen aus ≥ 1 mm dickem Stahlblech und Stahlschrauben $\varnothing \geq 3,9$ mm sowie
- T-Profilen aus ≥ 3 mm dicken stranggepressten Profilen aus einer Aluminiumlegierung und Stahlschrauben $\varnothing \geq 4,2$ mm erfolgen (siehe Anlagen 1 bis 4, 8 und 9).

2.1.4 Fugenmaterialien

In allen Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen muss nichtbrennbare Mineralwolle³ nach DIN EN 13162⁶ verwendet werden.

Zum Abdecken der Fugen dürfen mindestens normalentflammbare³ Baustoffe verwendet werden.

In den T-Profilen nach Abschnitt 2.1.3 sind Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)³ Verbundplatten anzuordnen.

⁴ DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

⁵ DIN 18180:2014-09 Gipsplatten – Arten und Anforderungen

⁶ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude – werksmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
 - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.1.2 Herstellung der Brandschutzverglasung nach Abschnitt 2.1

Für die Herstellung des lichtdurchlässigen Elementes sind Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 zu verwenden und die Bestimmungen dieses Abschnitts einzuhalten.

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2 und die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3 sind vorzukonfektionieren und mitzuliefern.

2.2.2 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2⁷ und DIN EN 1090-3⁸). Sofern danach nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223⁹ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944-10¹⁰, zu versehen; nach dem Einbau zugängliche metallische Teile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.2.3 Transport und Lagerung

Der Transport der Brandschutzverglasung darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Beschädigung der Brandschutzverglasung ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Die Brandschutzverglasung und/oder der Beipackzettel und/oder die Verpackung und/oder der Lieferschein der Brandschutzverglasung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der Brandschutzverglasung, muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "InWin fireprotect" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-19.141-2328
- Herstellungswerk:

Das Schild muss dauerhaft zu befestigen (Lage des Schildes s. Anlage 1).

7	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
8	DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
9	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung
10	DIN EN ISO 12944-1:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung

2.2.5 Montageanleitung

Jede Brandschutzverglasung ist mit einer schriftlichen Montageanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die Angaben für den Zusammenbau und den Einbau der Brandschutzverglasung (z. B. angrenzende Wände, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung), enthalten muss. Die Anschlüsse sind zeichnerisch darzustellen.

2.3. Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzverglasung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, einschließlich der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen, entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzverglasungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung – Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

3.1.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben, die Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.1.2 und 3.1.3) aufgenommen werden können.

3.1.2 Einwirkungen

3.1.2.1 Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

3.1.2.2 Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹¹ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1¹¹

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1¹² und DIN EN 1991-1-1/NA¹³ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹⁴ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁵ zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen DIN 18008-1¹⁶ und DIN 18008-4¹⁷ mit $G = 50 \text{ kg}$ und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-1¹⁶ und DIN 18008-4¹⁷) erfolgen.

3.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

3.1.3.1 Nachweis der Scheiben

Der Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweis für die Scheiben ist nach DIN 18008-1¹⁶ und DIN 18008-2¹⁸ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

11	DIN 4103-1: 2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
12	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
13	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
14	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
15	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
16	DIN 18008-1:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen
17	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
18	DIN 18008-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

3.1.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich DIN 18008-1¹⁶ und DIN 18008-2¹⁸ zu beachten.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchgehen.

Die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im unmittelbaren Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind verstärkt (Profil- bzw. Blechdicke ≥ 2 mm) auszuführen. Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind für die Gesamtkonstruktion (Brandschutzverglasung und Trennwand) für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

3.1.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Ständer- und Riegelprofilen der seitlich angrenzenden Trennwand sind geeignete Befestigungsmittel- gemäß den statischen Anforderungen - zu verwenden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen,
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung,
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 3.1,
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen,

errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen dieses Bescheids - und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen,
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

3.2.2 Einbau der Brandschutzverglasung

3.3.2.1 Die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im unmittelbaren Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von ≥ 2 mm dicken Stahlblechwinkeln sowie Stahlschrauben und -muttern $\geq M8$ miteinander zu verbinden. Die vorgenannten Ständerprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen (s. Anlage 1).

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung****Nr. Z-19.141-2328****Seite 9 von 10 | 11. März 2019**

Die Laibungen der Wandöffnung müssen mit mindestens einer $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren³ Gips-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN EN 520⁴ in Verbindung mit DIN 18180⁵ beplankt sein.

Das lichtdurchlässige Element ist mittig in die Wandöffnung einzusetzen und auszurichten.

3.3.2.2 Die Winkelprofile nach Abschnitt 2.1.3 sind unter Verwendung von Schrauben ($\varnothing \geq 3,9$ mm) nach Abschnitt 2.1.3

- an den Rahmenprofilen des lichtdurchlässigen Elementes und
- zusammen mit umlaufenden Streifen aus den Verbundplatten nach Abschnitt 2.1.4, an den T-Profilen nach Abschnitt 2.1.3

zu befestigen (s. Anlagen 1 bis 4 und 9).

Die T-Profile nach Abschnitt 2.1.3 sind unter Verwendung von Schrauben ($\varnothing \geq 4,2$ mm) nach Abschnitt 2.1.3 an den Ständer- und Riegelprofilen der angrenzenden Trennwand zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 4 und 8).

Die Abstände der vorgenannten Schraubverbindungen betragen ≤ 180 mm vom Rand und ≤ 320 mm untereinander.

3.3.2.3 Die Fugen zwischen dem Rahmen des lichtdurchlässigen Elementes und den Laibungen der angrenzenden Trennwand müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbarem^{3,19} Mineralwolle (Steinwolle) nach DIN EN 13162⁶, ausgefüllt und verschlossen werden (s. Anlagen 2 bis 4).

3.3.2.4 Die stranggepressten Profile nach Abschnitt 2.1.2 sind mit den Eckwinkeln nach Abschnitt 2.1.2 zu einem Rahmen zusammenzufügen und anschließend in die Nuten der Glashalteleisten des lichtdurchlässigen Elementes zu stecken. Die Fugen zwischen dem vorgenannten Rahmen und der Trennwandbeplankung sind umlaufend mit einem mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)³ Silikon-Dichtstoff zu versiegeln (s. Anlagen 2 bis 4 und 13 bis 15).

3.3.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Brandschutzverglasung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO²⁰).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.141-2328
- Einbau der Brandschutzverglasung "InWin fireprotect" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

¹⁹ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen,
²⁰ die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$, Rohdichte ≥ 50 kg/m³ nach Landesbauordnung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-19.141-2328

Seite 10 von 10 | 11. März 2019

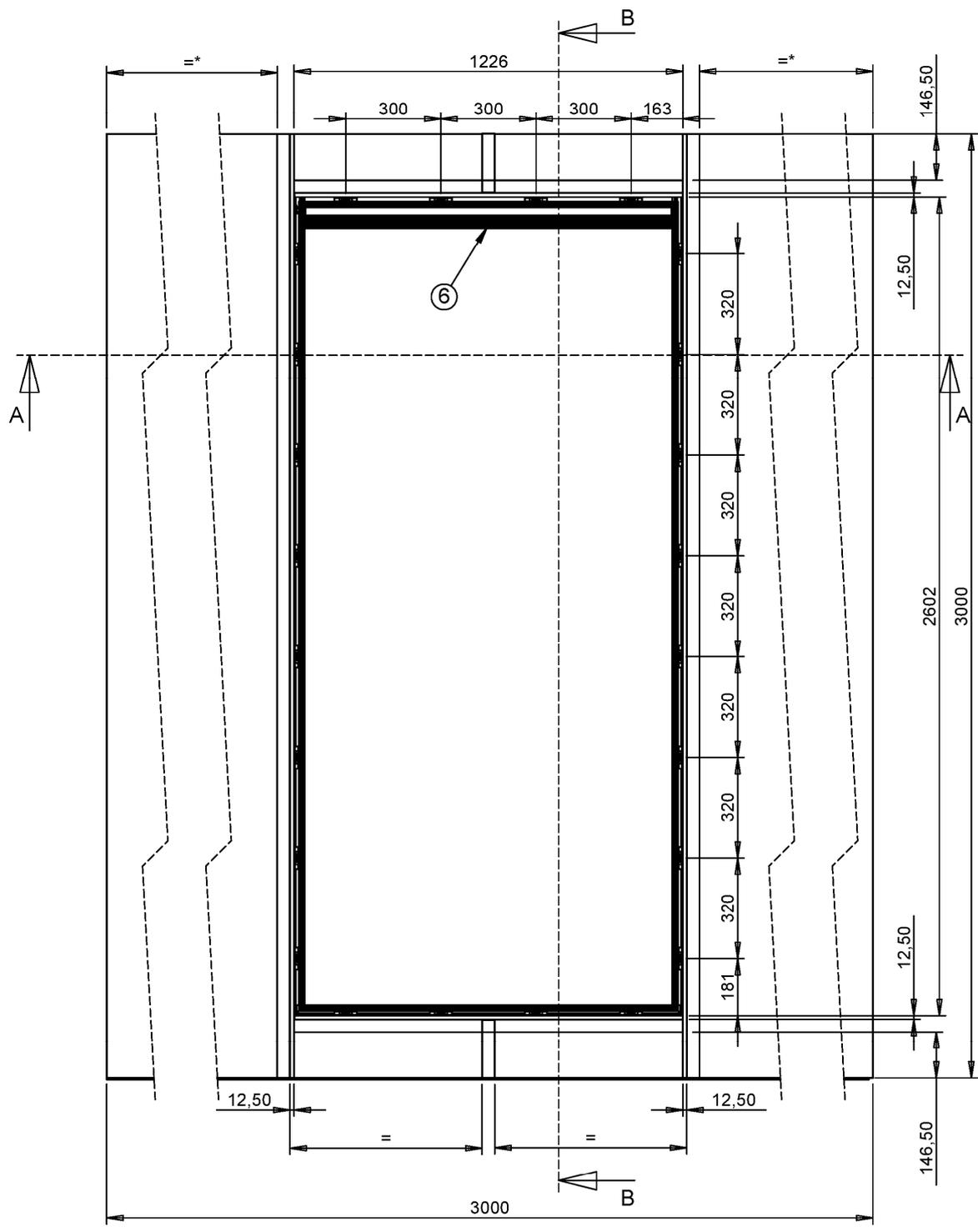
4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter lichtdurchlässiger Elemente ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 3.2.1 und 3.3.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



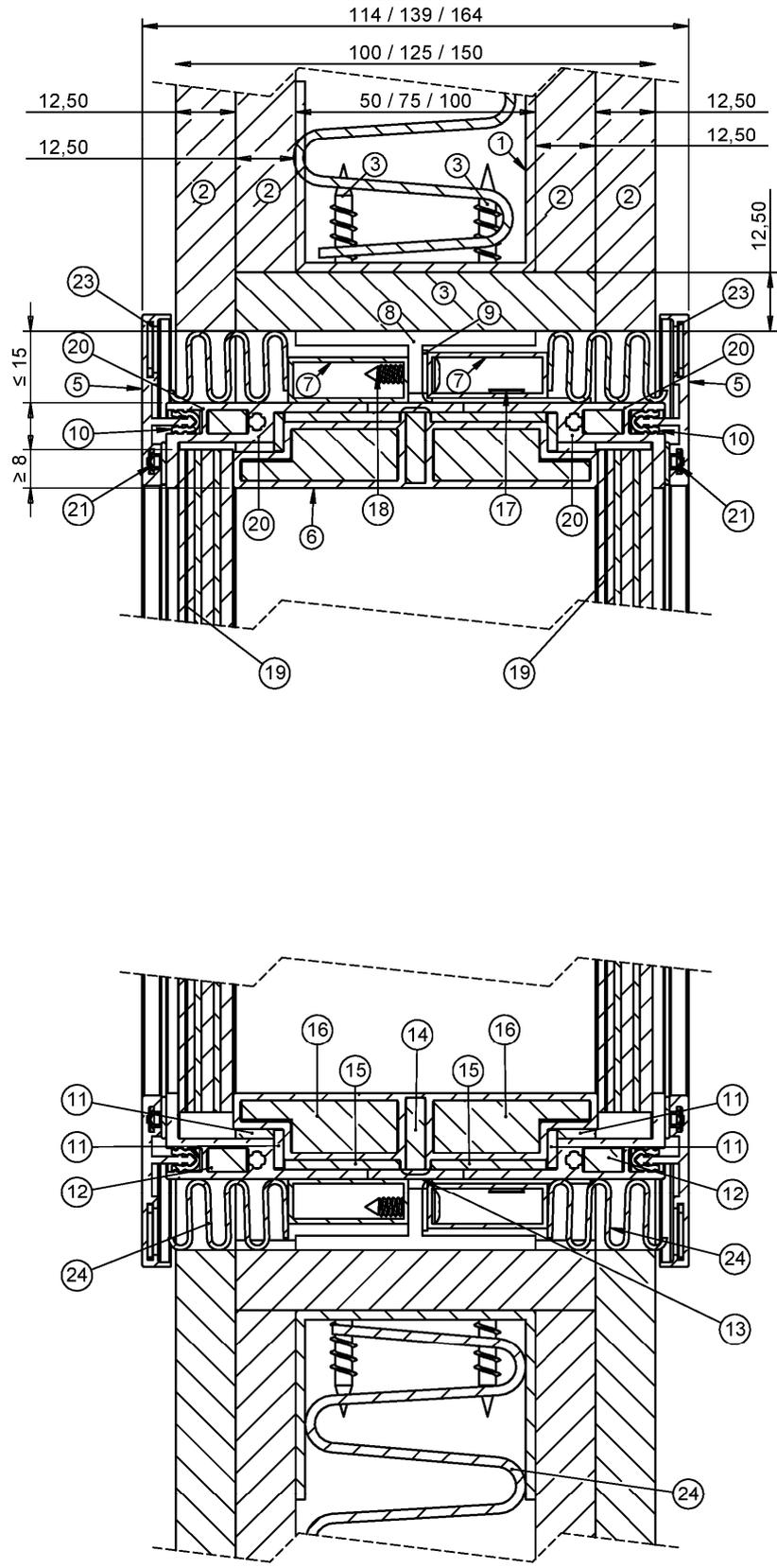
elektronische Kopie der ab des dibt: z-19.141-2328

Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Übersicht

Anlage 1

Pos-Nr.	Benennung
1	UA- Profil $\geq 2,0\text{mm}$, horizontale und vertikale Profile kraftschlüssig miteinander verbinden, mit $\geq 2,0\text{mm}$ Stahlblechwinkeln (Schenkellängen $\geq 72,5 \times 92,5$; Breite 40 / 65 / 90) sowie Schrauben und Mutter $\geq \text{M8}$
2	GFK nach DIN 18180, $\geq 12,5\text{mm}$
3	Selbstschneidende Stahlschraube Durchmesser $\geq 4,2$
4	Jalousie gemäß Anlage 1 und 4
5	Inwin RA-810-36-4-6 gemäß Anlage 16
6	Rahmenprofile gemäß Anlage 6
7	Glasroc F (Ridurit), Baustoffklasse A1 nicht brennbar nach EN 13501-1 $\geq 9,5\text{mm}$ gemäß Anlage 7
8	T- Profil, gemäß Anlage 8, Abstände Gemäß Anlage 1, jedoch mind. 2 Stück je Rahmenseite
9	ST Winkel InWin fireprotect gemäß Anlage 9
10	Dichtung InWin-Abdeckrahmen Brandschutz (FH), weiß gemäß Anlage 10
11	Kerafix FXL 200 8x2 gemäß Anlage 11
12	Palstop P ax H 8x5 gemäß Anlage 11
13	Palstop P ax H 20x2 gemäß Anlage 11
14	Palstop P ax H 15x4 gemäß Anlage 11
15	Kerafix FXL 200 24x2 gemäß Anlage 11
16	Palstop P ax H 32,5x11 gemäß Anlage 11
17	Blechschrabe $\geq 3,5$
18	Linsenkopfschraube $\geq 3,9 \times 13$
19	Verbundscheibe gemäß Anlage 12
20	Glashalteleisten gemäß Anlage 5
21	BS Dichtung
22	Puralwinkel aus ZnAlCu1 gemäß Anlage 13
23	Eckwinkel aus DC 01 für Abdeckrahmen gemäß Anlage 14
24	Nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 / A2- s1, d0) Mineralwolle, $T_s > 1000^\circ\text{C}$, Mindestrohddichte 50 kg/m^3
Brandschutzverglasung "InWin fireprotect" der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13	
Positionsliste	
Anlage 2	

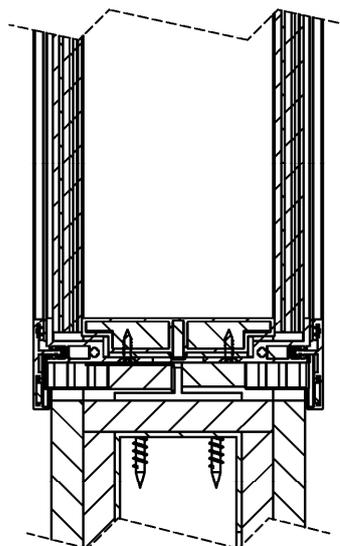
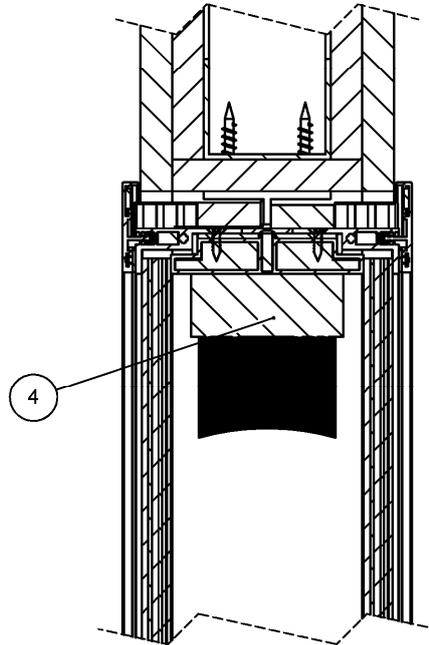


elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.141-2328

Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Schnitt A-A mit Abdeckrahmen

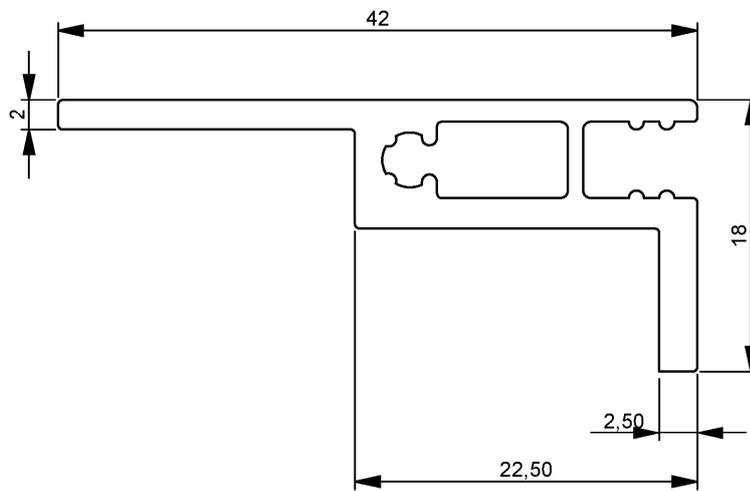
Anlage 3



Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Schnitt B-B mit Abdeckrahmen

Anlage 4

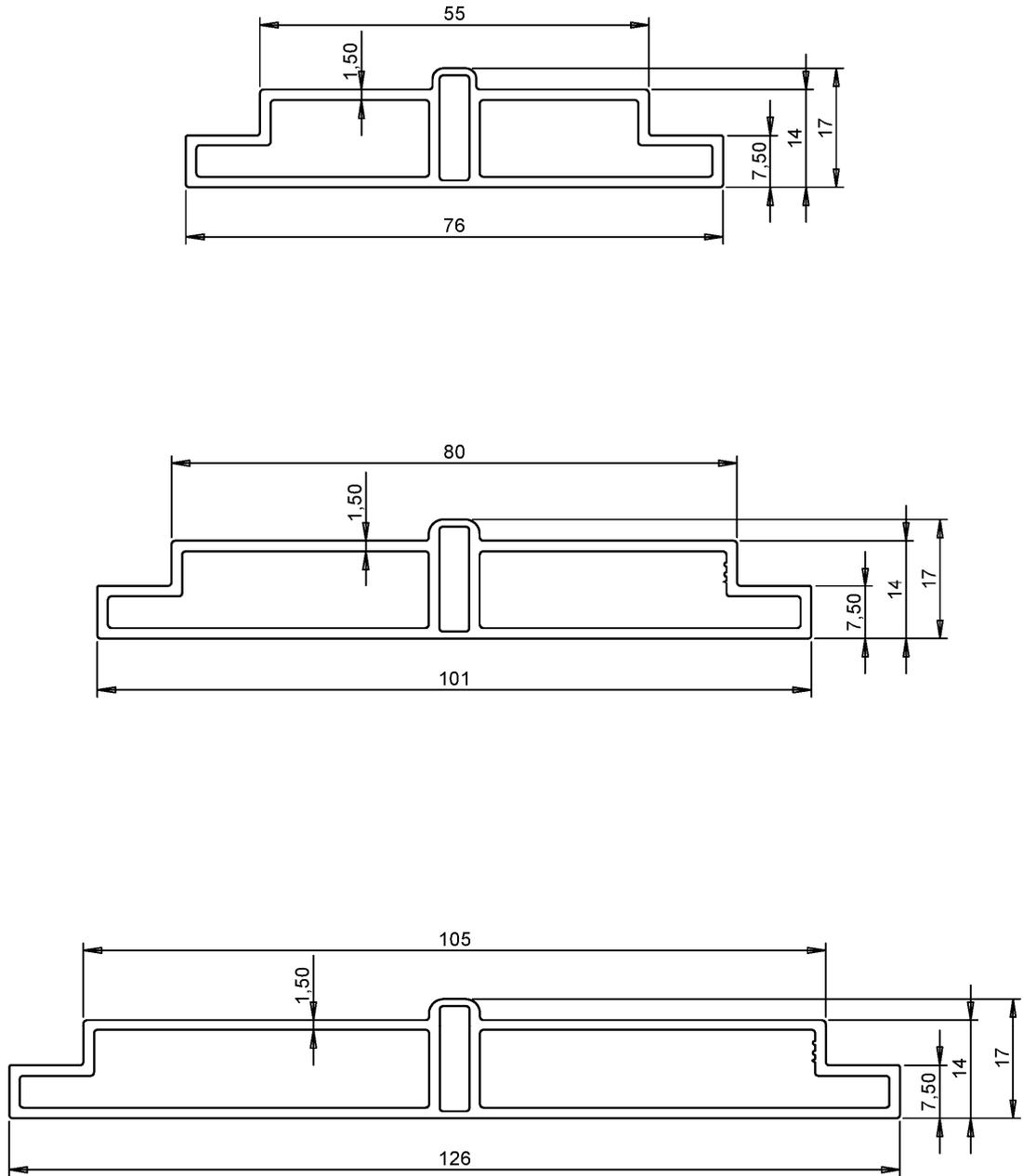


elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.141-2328

Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Glashalteleiste aus EN AW 6060

Anlage 5

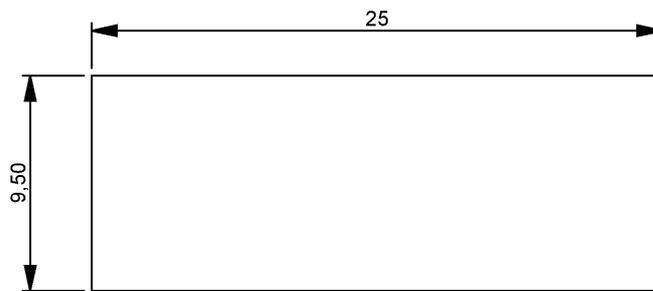


elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.141-2328

Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Rahmenprofile aus EN AW 6060

Anlage 6

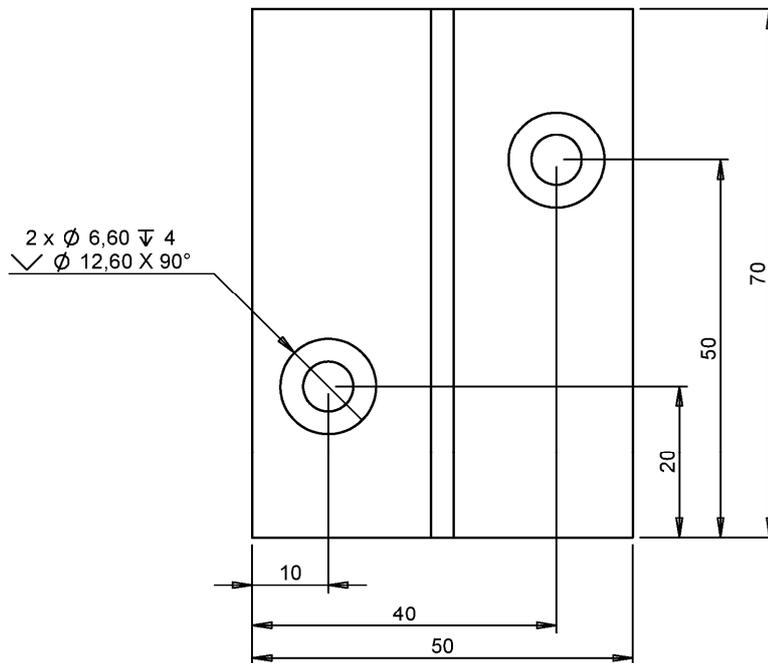
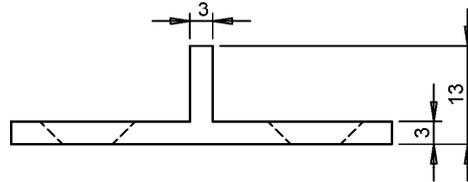


elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.141-2328

Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Glasroc F (Ridurit), Baustoffklasse A1 nicht brennbar nach EN 13501-1 $\geq 9,5\text{mm}$

Anlage 7

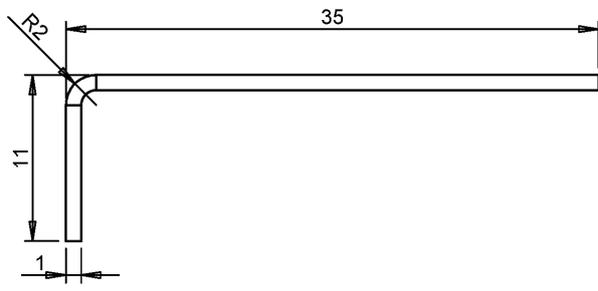
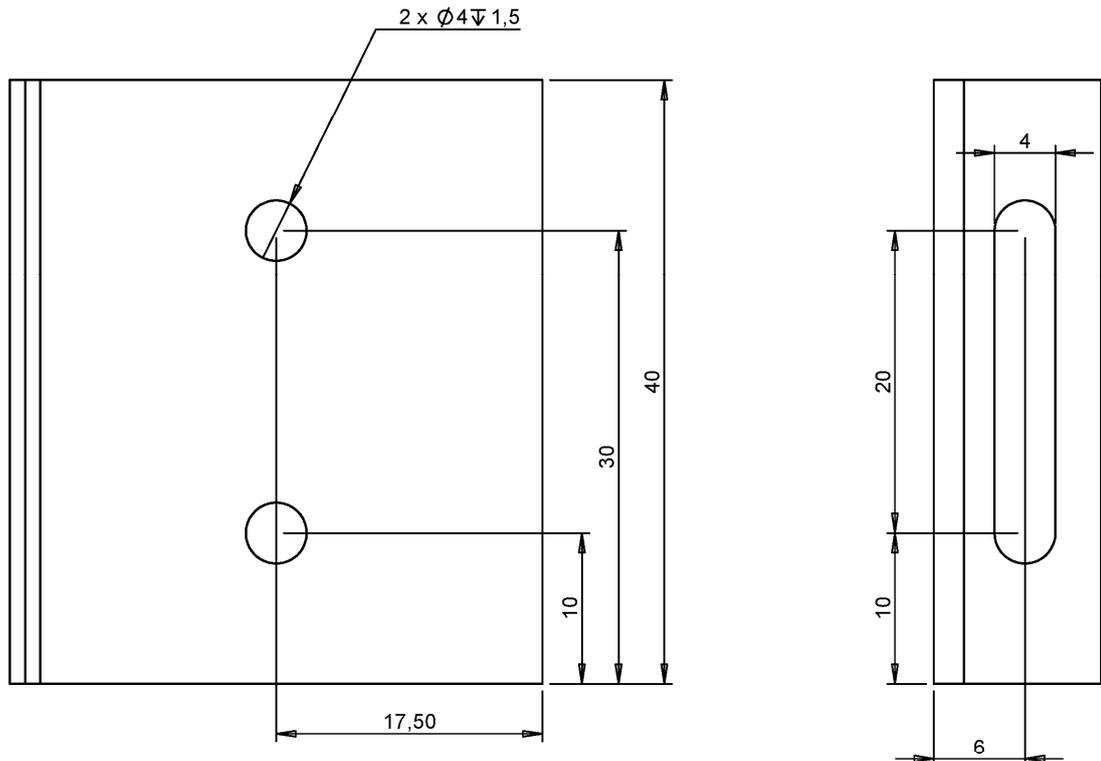


elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.141-2328

Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

T- Befestigungswinkel aus EN AW 6060

Anlage 8

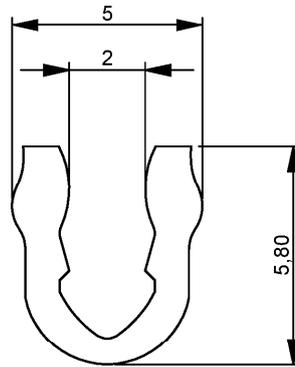


Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Stahlbefestigungswinkel aus DC 01

Anlage 9

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.141-2328



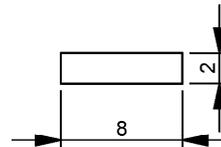
elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.141-2328

Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Dichtung InWin- Abdeckrahmen Brandschutz (FH)

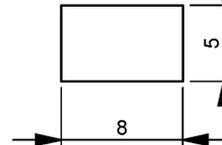
Anlage 10

Kerafix FXL 200



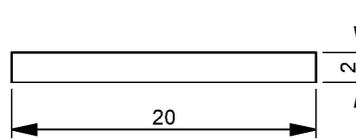
Pos-Nr. 11

Palstop P ax H



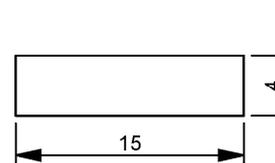
Pos-Nr. 12

Palstop P ax H



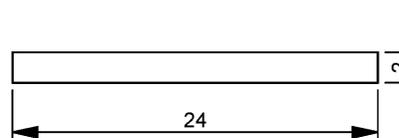
Pos-Nr. 13

Palstop P ax H



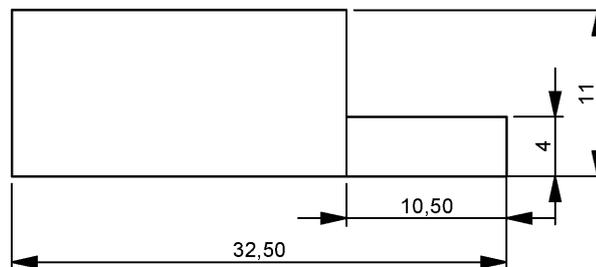
Pos-Nr. 14

Kerafix FXL 200



Pos-Nr. 15

Palstop P ax H



Pos-Nr. 16

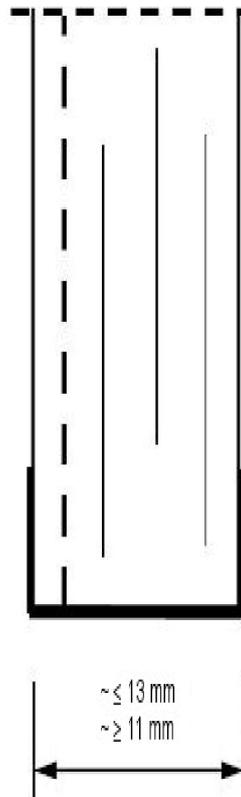
Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Zuschnitte aus Palstop P ax H für Rahmenprofile / Kerafix FXL 200

Anlage 11

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-203"

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

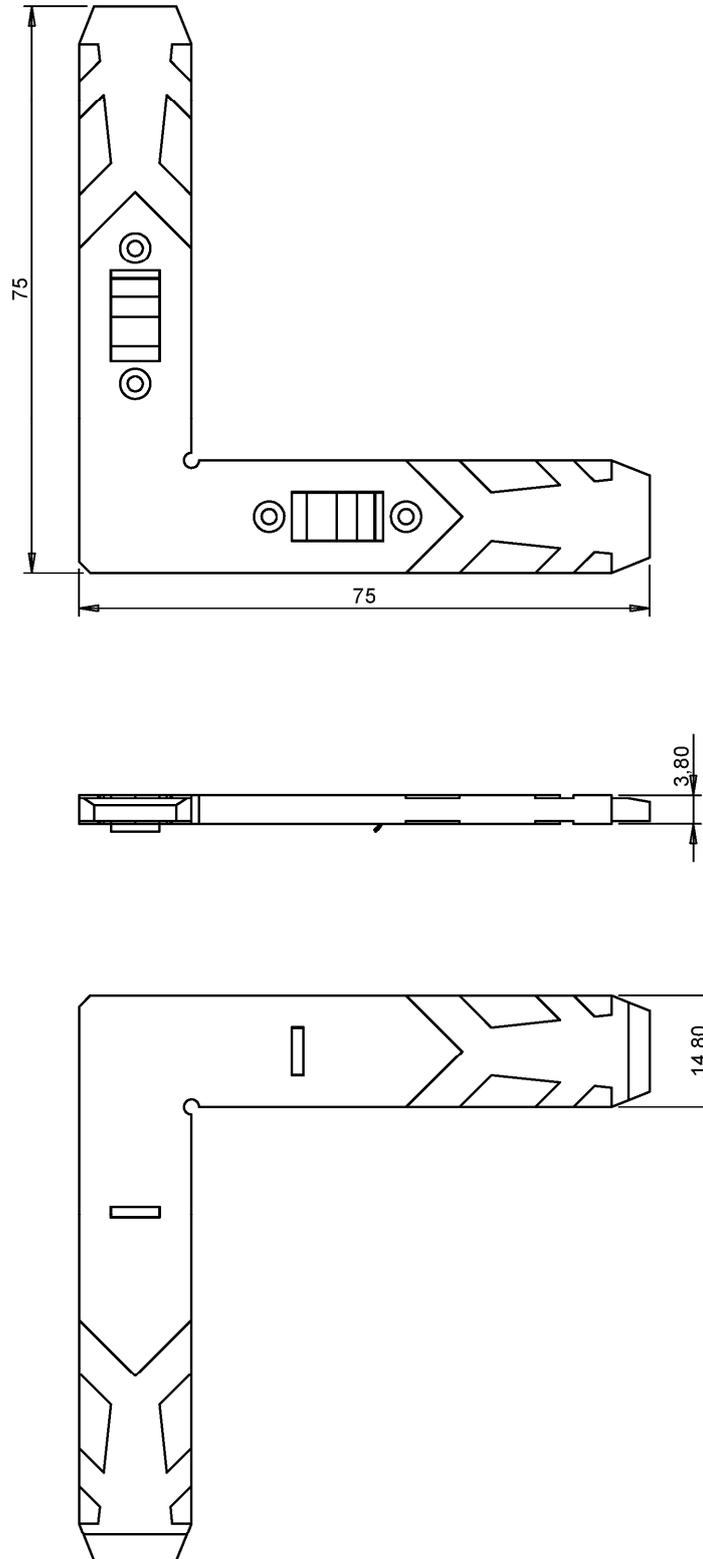
Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen.

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-203"

Anlage 12

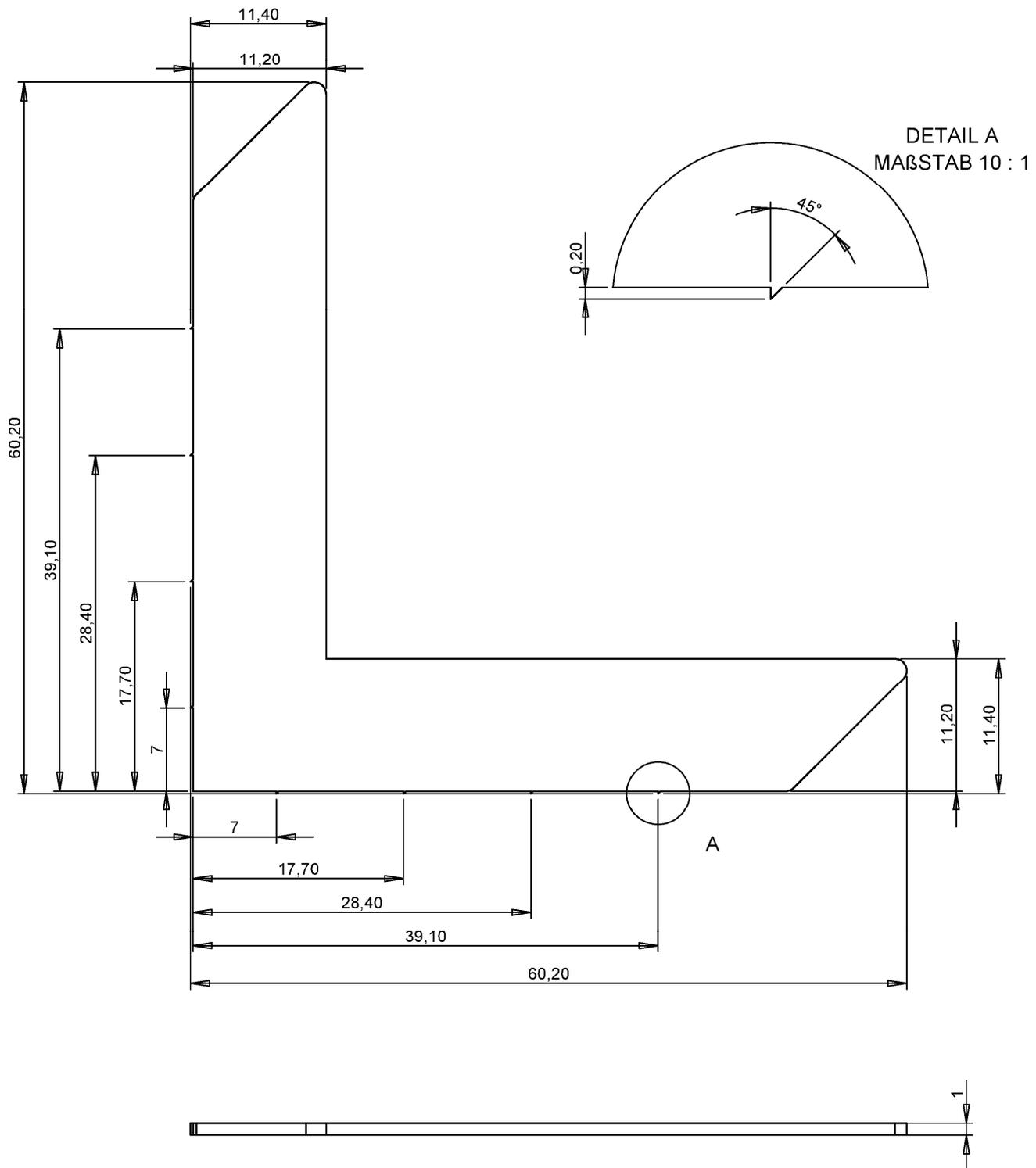


elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.141-2328

Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Puralwinkel aus ZnAlCu1 (Eckwinkel für Rahmenherstellung)

Anlage 13

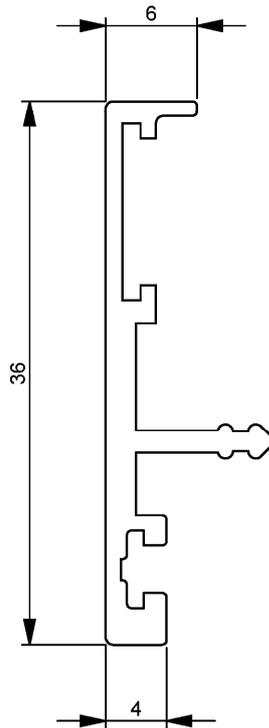


elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.141-2328

Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Eckwinkel aus DC 01 für Abdeckrahmen

Anlage 14

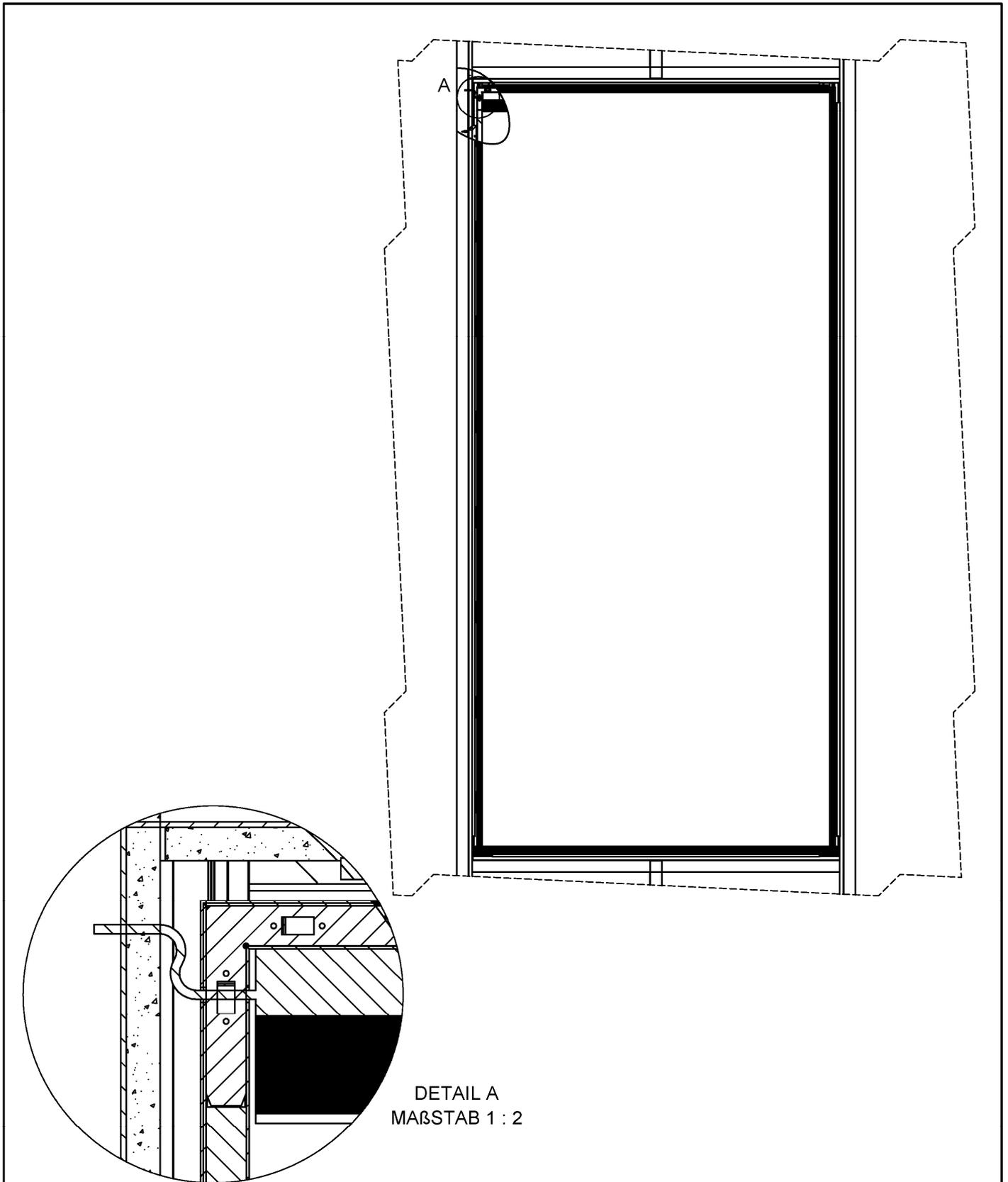


elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.141-2328

Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Inwin RA-810-36-4-6

Anlage 15

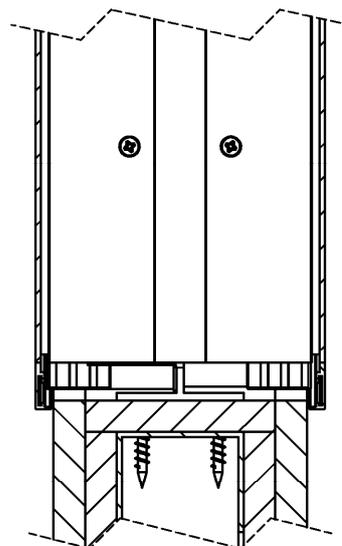
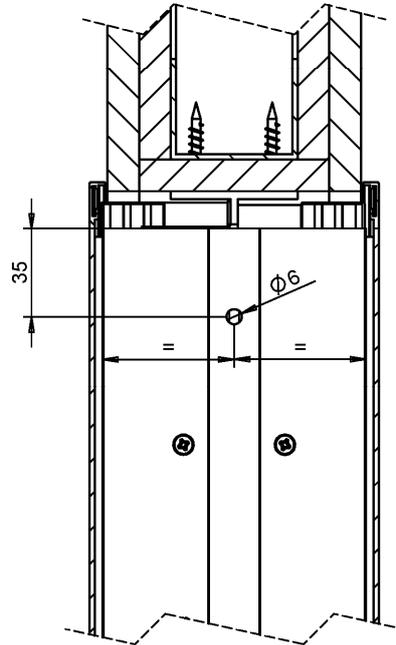


elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.141-2328

Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Kabelführung für elektrische Jalousie

Anlage 16



Brandschutzverglasung "InWin fireprotect"
der Feuerwiderstandsklasse F30 DIN 4102-13

Bohrung Kabelausgang für elektrische Jalousie

Anlage 17